Wo und wie sollen Bürger beraten, wo entscheiden?

Verknüpfung von formellen und informellen Elementen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren

Prof. Dr. Andrea Versteyl

Früher – Verbindlicher – Besser? Bürgerbeteiligung bei großen Planungsvorhaben

04.09.2012



- Rechtsanspruch auf Genehmigung
- Keine Bedarfsplanung / Begründung
- Keine Standortalternativen -/ Begründung
- Keine Technikalternativen -/ Begründung
- Standortgebundene Verfahren
- Nachbarschaft als Betroffene

- IdR kein Raumordnungsverfahren
- Öffentlichkeitsbeteiligung erst mit Auslegung des Genehmigungsantrages
- Jedermann- statt Betroffenen-Beteiligung
- Stellungnahme -/ Entscheidungsfristen
- Einschaltung externer Dritter als Projektmanager

- Einfluss der kommunalen Planungshoheit
- Kein Fachplanungsprivileg
- Haltung der Kommune entscheidend für die Durchsetzung des Genehmigungsanspruchs
- Öffentlichkeitsbeteiligung muss mit Einbeziehung der Kommune beginnen

- Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung kann von abgrenzbarem Kreis von Betroffenen ausgehen (Nachbarschaftsdialog, Betroffenheitsanalyse, Umfeldrecherche).
- Daneben stehen regelmäßig auch "gesellschaftlich / politische Einwendungen" über das "Ob" des Vorhabens (Erforderlichkeit / allgemeine Umweltziele) im Vordergrund. Diese können im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht gelöst werden.
- Frühe bzw. verbesserte Öffentlichkeitsbeteiligung im Industrieanlagen-Zulassungsrecht bewegt sich zwischen der Erwartung einer Alternativen-Diskussion einschließlich Null-Variante und dem gesetzlichen Genehmigungsanspruch.

Ziele der Öffentlichkeitsbeteiligung im Verfahren

- Verbreiterung der Informationsgrundlage für die Verwaltung, Vorhabenträger und die Öffentlichkeit
 - Dies kann durch frühe Öffentlichkeitsbeteiligung optimiert werden
- Befriedungsfunktion, Ausgleich widerstreitender Interessen
- Grundrechtsschutz durch Verfahren
 - Vorgezogener Rechtschutz durch Verfahren
- Präklusion → Investitionssicherheit

Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem Planvereinheitlichungsgesetz

25 III VwVfG-E:

"Die Behörde wirkt darauf hin, dass der Träger bei der Planung von Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichtet (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung). (...)"

Beteiligungsschritte im Verfahren

Scoping

nach 5 UVPG für alle UVP-pflichtigen Vorhaben

"(…)Die Besprechung soll sich auch auf Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung erhebliche Fragen erstrecken. **Sachverständige und Dritte** können hinzugezogen werden."

Antragskonferenz

vor Einreichung des Antrages: 2 Abs. 2 der 9. BlmSchV,

Chancen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung

- Konkrete Ausgestaltung nicht geregelt, Spielraum für verschiedene Instrumente
- Frühzeitiges Erkennen von Konflikten zur Planungsoptimierung
- Verzahnung mit bestehenden Verfahrensschritten kann Verzögerungen und Enttäuschungen vorbeugen
- Zahl insbesondere der "Jedermann-Einwendungen" kann entscheidend reduziert werden

Mittel zum Erreichen der Ziele

- Es bedarf klarer Rahmenbedingungen für den Dialog, damit dieser funktionieren kann:
 - Klares Mandat und klare Rollenverteilung
 - Mitwirkungs-/Mitbestimmungsrechte?
 - Vorhabenbezogene Erörterung statt politischer Diskussionen
 - Aber auch nicht zulassungsrelevante Argumente wie z.B Wertminderungen, Kompensationsmöglichkeiten müssen behandelt werden
 - Verständliche und belastbare Sachinformation
 - Frühe ÖB kann auch ergebnisoffen enden, sollte aber zeitlich befristet sein und dokumentiert werden

Zeitpunkte der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung

- Vorhabenträger haben den Zeitpunkt für die "Veröffentlichung" des Vorhabens regelmäßig nicht selbst in der Hand
 - Bekanntwerden durch: Ausschreibungen, Planungsaufträge, Grundstücksverhandlungen, Kontakt zu Kommunen
- Zeitlicher Vorlauf für die Kommunikation darf nicht unterschätzt werden
- Die erstmalige Kommunikation eines konkreten Antrags nach bzw. in Zusammenhang mit der Antragskonferenz oder dem Scoping-Termin entspricht nicht den Erwartungen der Öffentlichkeit
- Eine Kommunikation ist erfolgreich durch Kontinuität und damit eine Daueraufgabe

Erreichbare Ziele einer frühen Offentlichkeitsbeteiligung bei der

- Industrieanlagen-Zulassung
 Ausräumen von Bedenken gegenüber unbekannten Techniken und Aufklärung über neue Verfahren (CCS, Fracking)
- Stärkung des Vertrauens in behördliche Entscheidungen und Kompetenz von Unternehmen / Ingenieuren / Planern / Gutachtern
- Verständnis für das nachfolgende Verfahren, welche Auswirkungen genehmigungsrelevant sind und welche nicht
- Verständnis für die notwendige Komplexität und damit Rechtsschutz-Qualität von Zulassungsverfahren
- Verbesserung der Rechtssicherheit/Investitionssicherheit für VT
- Nachbarschaftsdialog ermöglicht langfristige Vertrauensbildung und Kompensation

Fazit

- Bei Verzahnung mit den förmlichen Antragsverfahren besteht die Chance, auch nicht genehmigungsrelevante Belange der Betroffenen einzubringen. Frühe Abstimmungen zwischen den Beteiligten müssen jedoch rechtlich umsetzbar sein; sonst werden Erwartungen enttäuscht.
- Glaubwürdigkeit und Vertrauen brauchen Gesichter Dialog von Verantwortlichen mit Betroffenen vor Ort
- Bei der Ausgestaltung der Öffentlichkeitsbeteiligung darf der Grundrechtsschutz von Betroffenen, aber auch des Vorhabenträgers nicht außer Acht gelassen werden.

Fazit

- Erwartungen an den Gesetzgeber:
 - Trennung von Anhörungs- und Genehmigungsbehörde
 - Ermöglicht auch die notwendige Einbindung der Behörde in die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung
 - Der Gesetzgeber sollte Spielregeln festlegen für einen ziel- und sachorientierten Erörterungstermin

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.





Prof. Dr. Andrea Versteyl Bayerischestr. 31 10707 Berlin

Fon 030 3180 417-0 Fax 030 3180 417-41

berlin@andreaversteyl.de www.andreaversteyl.de

